

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 des Verwaltungsverbandes Eilenburg-West liegt gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Zeit vom 09.12.2013 bis 17.12.2013 während der Sprechzeiten in der Kämmerlei des Verwaltungsverbandes Eilenburg-West, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Zweckverbände

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverband Delitzsch vom 13.12.2010

vom 25. November 2013

Auf Grund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (GVBl. S. 158), § 2 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. in GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562) hat die Versammlung des Abwasserzweckverband Delitzsch in ihrer Sitzung am 25. November 2013 die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 2 (1) wird wie folgt neu gefasst:

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

(2) § 4 (4) wird wie folgt neu gefasst:

Mehrere Gebührenschuldner nach Abs. 1 bis 3 haften als Gesamtschuldner.

(3) § 9 (1) und (2) wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Abwassergebühr je cbm Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 2,17 EUR und für Abwasser, das in privaten Kleinkläranlagen mit Überlauf ins öffentliche Kanalnetz behandelt wird und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 2,17 EUR und für Abwasser und Fäkalien, die aus abflusslosen Gruben stammen und (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 2,17 EUR;
2. für Abwasser, das in privaten biologischen Kleinkläranlagen ohne Überlauf ins öffentliche Kanalnetz behandelt wird (Direkteinleitung in Vorflut bzw. Versickerung) und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 0,77 EUR;

3. für alle sonstigen, gering verschmutzten oder nicht reinigungsbedürftigen Wässer, die ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden 1,58 EUR;
 4. für Abwasser, das in privaten mechanischen Kleinkläranlagen ohne Überlauf ins öffentliche Kanalnetz behandelt wird (Direkteinleitung in Vorflut bzw. Versickerung) und dessen Rückstände (gemäß Fäkalsatzung) in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 1,30 EUR;
 5. für stark verschmutztes Abwasser, wenn die Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe mindestens einen der folgenden Schwellenwerte übersteigt:
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) sedimentiert 1.250 mg/l
Stickstoff (N) gesamt 100 mg/l
Phosphor (P) gesamt 20 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (AF) 300 mg/l
an Aktivkohle adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 0,2 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe 100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex 100 mg/l
3,62 EUR.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 beträgt die Abwassergebühr je qm der zu veranlagenden Fläche und Jahr 0,65 EUR.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 25.11.2013

Möller
Verbandsvorsitzende

